S 8 AL 730/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 730/00
Datum	19.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 173/01
Datum	31.07.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 19.12.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg) infolge Lohnsteuerklassenwechsels.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger war bis 30.06.1997 als Einrichter bei der Firma S. beschÃ¤ftigt. Er meldete sich am 10.06.1997 arbeitslos und beantragte Alg. Dabei gab er an, seit Jahresbeginn sei auf seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III eingetragen. Nach einem Ruhen des Leistungsanspruchs bis 13.01.1998 bewilligte die Beklagte Alg ab 14.01.1998 unter Zugrundelegung der Steuerklasse III/Leistungsgruppe C (Bescheid vom 13.02.1998). Der KlÃ¤ger bezog Alg bis 20.09.1999 (ErschÃ¶pfung des Anspruchs). Mit dem anschlieÃend gestellten Antrag auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) erhielt die Beklagte Kenntnis von einem im

September 1997 mW zum 01.01.1998 veranlassten Steuerklassenwechsel der Ehegatten (KlÃ¤ger Steuerklasse V/Ehefrau III). Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers hob die Beklagte mit Bescheid vom 10.05.2000 die Bewilligung des Alg fÃ¼r die Zeit vom 14.01.1998 bis 31.12.1998 und 01.01.1999 bis 20.09.1999 teilweise auf und forderte Ã¼berzahlte Leistungen in HÃ¶he von 16.236,90 DM zurÃ¼ck. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 07.08.2000 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger sei seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 10.05.2000 idG des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2000 aufzuheben.

Mit Urteil vom 19.12.2000 hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger genieÃe nach dem entsprechend anzuwendenden Â§ 427 Abs 5 Satz 1 SGB III Bestandsschutz, so dass eine Ãnderung der Leistungsgruppe nicht eingetreten sei. Der Steuerklassenwechsel sei nÃ¤mlich nicht nach In-Kraft-Treten des SGB III, sondern allenfalls zeitgleich zum 01.01.1998 erfolgt. UnabhÃ¤ngig davon kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger auf Vertrauensschutz berufen, denn er habe seine Mitwirkungspflichten nicht grobfahrlÃ¤ssig verletzt. Insoweit habe sich der KlÃ¤ger auf die auf Seite 25 des Merkblatts fÃ¼r Arbeitslose 1997 befindlichen AusfÃ¼hrungen â berÃ¼cksichtigt werde nur ein zweckmÃ¤Ãiger Steuerklassenwechsel â verlassen dÃ¼rfen. Der Steuerklassenwechsel sei fÃ¼r ihn aber offensichtlich unzweckmÃ¤Ãig und damit rechtlich unbeachtlich gewesen. Ein den ab 01.01.1998 geltenden Rechtszustand darstellendes Merkblatt habe er am 14.01.1998 nicht erhalten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Der Lohnsteuerklassenwechsel sei zum 01.01.1998 und damit nach dem 31.12.1997 erfolgt. Somit sei die Ãbergangsregelung des Â§ 427 Abs 5 Satz 1, 2 SGB III auf den KlÃ¤ger nicht anwendbar. Der Steuerklassenwechsel habe daher in Anwendung des Â§ 137 Abs 4 Nr 2 SGB III berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen, da sich ein niedrigeres Alg ergeben habe. Im Ãbrigen kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger entgegen der Auffassung des SG nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er durch das ihm ausgehÃ¤ndigte Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose darÃ¼ber informiert war, dass er eine SteuerklassenÃ¤nderung dem Arbeitsamt mitzuteilen habe.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 19.12.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten des KlÃ¤gers (Az: 944622) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG den Bescheid vom 10.05.2000 idG des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2000 aufgehoben, denn der KlÃ¤ger ist im Ergebnis zur Erstattung des geforderten Betrages nicht verpflichtet.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Leistungsbewilligung fÃ¼r die Vergangenheit ist Â§ 45 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X). GemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstigte nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X).

Der Bescheid vom 13.02.1998 war rechtswidrig, denn die Beklagte bewilligte ab 14.01.1998 Alg noch nach der unzutreffenden Steuerklasse III / Leistungsgruppe C, obwohl der KlÃ¤ger mit Wirkung ab 01.01.1998 die Steuerklasse V hatte eintragen lassen. Die ab 14.01.1998 zu Unrecht nach Leistungsgruppe C gezahlten Leistungen beruhten auf der unterlassenen Mitteilung des Steuerklassenwechsels. An dieser KausalitÃ¤t fehlt es nicht deshalb, weil der KlÃ¤ger nach seiner Ansicht in Anwendung des Â§ 427 Abs 5 SGB III einer neuen Leistungsgruppe nicht zuzuordnen war.

Â§ 427 Abs 5 Satz 1, 2 SGB III idF vom 01.01.1998 bis 31.03.1999 lautete: "Ist ein Anspruch auf Alg vor dem 01.01.1998 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nur dann neu festzusetzen, wenn die Festsetzung aufgrund eines Sachverhalts erforderlich ist, der nach dem 31.12.1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt fÃ¼r die Zuordnung zu einer Leistungsgruppe entsprechend."

Mit dieser Regelung wird gewÃ¤hrleistet, dass AnsprÃ¼che auf Alg, die vor dem 01.01.1998 entstanden sind, grundsÃ¤tzlich nicht neu zu bemessen / einer anderen Leistungsgruppe zuzuordnen sind (Niesel, SGB III, 2.Auflage, Â§ 427 Rdnr 8). Eine Neubemessung / neue Zuordnung zu einer Leistungsgruppe erfolgt nur, soweit eine Neufestsetzung aufgrund rechtlicher oder tatsÃ¤chlicher Ã nderungen erforderlich ist, die nach dem 31.12.1997 eingetreten sind (BSG SozR 3-4300 Â§ 136 Nr 1; BSG SozR 3-4100 Â§ 136 Nr 11). Dies ist hier der Fall, denn der Steuerklassenwechsel ist erst nach dem 31.12.1997, nÃ¤mlich am 01.01.1998, wirksam geworden.

Zur Mitteilung des ab 01.01.1998 wirksamen Steuerklassenwechsels war der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB I) verpflichtet. Das Unterlassen der Mitteilung Ã¼ber die ab 01.01.1998 eingetragene Steuerklasse steht unvollstÃ¤ndigen Angaben iS Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X gleich (Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4.Auflage, Â§ 45 Rdnr 22).

Trotzdem war die Beklagte nicht berechtigt, die Leistungsbewilligung (teilweise) aufzuheben, denn der KlÃ¤ger hat nicht wenigstens grob fahrlÃ¤ssig iS Â§ 45 Abs 2 Satz 1 SGB X gehandelt.

Nach der jÃ¼ngsten Rechtssprechung des BSG (SozR 3-4300 Â§ 137 Nr 3) kann nÃ¤mlich der Wertungswiderspruch zwischen Einkommensteuerrecht und ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht ohne Auswirkungen auf die der Beklagten obliegende Beratungspflicht bleiben. Ein Arbeitsloser muss grundsÃ¤tzlich nicht damit rechnen, dass der Lohnsteuerklassenwechsel negative Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch haben wÃ¼rde. Deshalb hÃ¤tte die Beklagte den KlÃ¤ger darauf aufmerksam machen mÃ¼ssen, dass er vor einem Lohnsteuerklassenwechsel eine Beratung bei der Beklagten suchen sollte. Denn nur bei einer Beratung vor dem Lohnsteuerklassenwechsel kÃ¶nnen die arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich schÃ¤dlichen Folgen eines Lohnsteuerklassenwechsels vermieden werden. Die Hinweise auf Seite 23, 24 ff, 48 f, 51 des Merkblatts 1 (Stand April 1997) Ã¼ber die Bedeutung der Lohnsteuerklassen und der Benachrichtigungspflicht bei Lohnsteuerklassenwechsel genÃ¼gten daher nicht dafÃ¼r, den Schluss auf die grob fahrlÃ¤ssige Verletzung einer Mitteilungspflicht zuzulassen. So hat das BSG selbst den zusÃ¤tzlichen Hinweis im Merkblatt 1 (S 27, Stand Januar 1998) "Ein Lohnsteuerklassenwechsel kann in der Regel nur einmal jÃ¤hrlich vorgenommen werden. Bitte holen sie deshalb vorher Rat ein." offenbar nicht fÃ¼r ausreichend angesehen, grobe FahrlÃ¤ssigkeit anzunehmen (BSG SozR 3-4300 Â§ 137 Nr 3).

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 19.12.2000 war daher im Ergebnis zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024